

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/23 99/17/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E01600000

E3R E03605600

E3R E09500000

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

55 Wirtschaftslenkung

Norm

31992R3950 ZusatzabgabeV Milchsektor Art4 Abs2;

31995R2988 SchutzV finanzielle Interessen Europäische Gemeinschaften Art4 Abs3;

61997CJ0292 Karlsson VORAB;

EURallg;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 S33 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Marktordnungsregelungen, die wie die Vorschriften der Gemeinschaft für die Gemeinsame Milchmarktordnung unterschiedliche Möglichkeiten der privatwirtschaftlichen Disposition eröffnen, sind stets im Hinblick auf die unterschiedlichen Chancen der Marktteilnehmer, die jeweiligen Möglichkeiten auszunutzen, hinterfragbar. Derartige kritische Überlegungen, wie das Verbot der Diskriminierung der Milcherzeuger, wurden jedoch vom Gemeinschaftsrechtssetzer offenbar nicht angestellt; Überlegungen der Gleichbehandlung inländischer Milcherzeuger mit unterschiedlichen Dispositionen haben weder erkennbar Eingang in die Regelung betreffend die Umwandlung einer Referenzmenge gem Art 4 Abs 2 der Verordnung 92/3950/EWG gefunden, noch stellt Art 4 Abs 3 der Verordnung 95/2988/EG, der dem Schutz der Interessen der Gemeinschaft dient, auf diese Gesichtspunkte ab. Der VwGH übersieht dabei nicht, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich bei der Vollziehung des Gemeinschaftsrechts (sowohl durch den innerstaatlichen Normsetzer als auch) durch die nationalen Behörden anzuwenden sind (Hinweis Urteil des EuGH vom 13.4.2000 in der Rechtssache Karlsson, Rs C- 292/97). Das Gebot, gleich gelagerte Sachverhalte auch gleich zu behandeln, zwingt nicht zu einer teleologischen Reduktion geltenden Gemeinschaftsrechts, nur um zwischen verschiedenen Gruppen von Milcherzeugern, die sich alle im Rahmen des Gemeinschaftsrechts bewegen, keine Vorteile untereinander entstehen zu lassen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997J0292 Karlsson VORAB

Schlagworte

Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1 Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170193.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at